



Datum: 26.06.2018 Nr.: 30

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Zweite Änderung der „Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen“	630
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“	631
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“	635
<b><u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u></b>	
Erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“	646
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“	647

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 14.02.2018 die zweite Änderung der „Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen“ vom 15.11.2006 (Amtliche Mitteilungen 33/2006 S. 4933), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2009 (AM 1/2010 S. 1), beschlossen (§§ 15 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

**1.** § 1 Abs. 1 Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:

„2. durch das Präsidium

- a) die Universitätsmedaille „AUREUS GOTTINGENSIS“ an Persönlichkeiten, die sich für die Universität in besonderer Weise eingesetzt haben,
- b) die Universitätsmedaille „IN PUBLICA COMMODA“ an Persönlichkeiten, die sich um die Universität, ihre im Leitbild festgehaltenen Ziele und/oder ihre Anliegen verdient gemacht haben.“

**2.** Die Überschrift des § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Verfahren für die vom Präsidium verliehenen Ehrungen“

**3.** § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Universitätsmedaille „AUREUS GOTTINGENSIS“ und der Universitätsmedaille „IN PUBLICA COMMODA“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Mitglieder des Präsidiums, des Senats, der Dekanate und der Fakultätsräte der Universität.“

**4.** Die zweite Änderung der „Ordnung zur Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Georg-August-Universität Göttingen“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.04.2018 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 21.06.2018 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen  
für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und  
für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“  
(in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für die Studienfächer „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“ und „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ an der Georg-August-Universität Göttingen haben vor Beginn oder Fortführung des Studiums in einem grundständigen Studiengang die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der jeweiligen Sprache nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausgenommen von Nachweis der jeweiligen Sprachkenntnisse sind:

- a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für das Studienfach „Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch“,
  - aa) deren Muttersprache Französisch ist,
  - ab) die an einer französischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, oder
  - ac) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Französisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben;
- b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für das Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“,
  - ba) deren Muttersprache Spanisch ist,

- bb) die an einer spanischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist, oder
  - bc) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Spanisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben, und
  - c) ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber im Rahmen von an der Georg-August-Universität anerkannten Austauschprogrammen.
- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen beziehungsweise spanischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. <sup>2</sup>Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung erfolgt nicht.
- (3) Der Nachweis über die Kenntnisse in der jeweiligen Sprache erfolgt
- a) im Französischen durch
    - aa) das Diplôme d'Etudes en langue française (DELF) wenigstens auf dem Niveau B1,
    - ab) eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12),
    - ac) ein UNlcert-Zertifikat wenigstens der Niveaustufe „I“,
    - ad) den erfolgreichen Abschluss des Moduls SK.FS.F-B1 (Französisch Grundstufe III – B1) der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder
    - ae) die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5;
  - b) im Spanischen durch
    - ba) das Diploma de Español como Lengua Extranjera (DELE) wenigstens auf dem Niveau B1,
    - bb) eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten in wenigstens drei Schuljahren,
    - bc) ein UNlcert-Zertifikat wenigstens der Niveaustufe „I“,
    - bd) den erfolgreichen Abschluss des Moduls SK.FS.S-B1 (Spanisch Grundstufe III – B1) der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) oder
    - be) die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest der Georg-August-Universität Göttingen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.
- (4) Nachweise im Sinne des Absatzes 3 dürfen zu Beginn des Semesters der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein und können nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.

## **§ 2 Zweck des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests**

- (1) <sup>1</sup>Durch den sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in

allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.  
<sup>2</sup>Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der jeweiligen Sprache Vorgänge, Sachverhalte, Gedanken-zusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Französisch beziehungsweise Spanisch angemessen zu äußern, und
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Französisch beziehungsweise Spanisch.

### **§ 3 Art und Gliederung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests**

(1) Französisch:

- a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest ist ein Standardtest, der auf der Grundlage des DELF auf dem Niveau B1 beruht.
- b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus vier Teilen: Hörverstehen, Sprachstruktur, Leseverstehen und Schreiben. Er wird teilweise im Einfach- oder Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt.

(2) Spanisch:

- a) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest ist ein Standardtest, der auf der Grundlage des DELE auf dem Niveau B1 beruht.
- b) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest besteht aus einem mündlichen Teil von ca. 15 Minuten und einem schriftlichen Teil von 90 Minuten. Der schriftliche Teil wird im Einfach- oder Mehrfach-Antwort-Auswahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Seminars für Romanische Philologie.

### **§ 4 Bewertung des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests**

<sup>1</sup>Im sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstest können bis zu 100 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzung ist erfüllt, wenn

- a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber insgesamt wenigstens 60 Punkte erreicht beziehungsweise mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder
- b) die Zahl der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch MC-Aufgaben erreichten Punkte um nicht mehr als

10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden des jeweiligen Testdurchgangs liegt.

<sup>3</sup>Das Ergebnis des sprachpraktischen Eignungs- und Orientierungstests wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mitgeteilt.

### **§ 5 Organisation, Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest findet einmal im Semester statt.

<sup>2</sup>Die Termine werden nach Stellungnahme des Studierendenbüros festgelegt und rechtzeitig im Seminar für Romanische Philologie ausgehängt sowie auf der Webseite der Universität bekannt gemacht.

(2) Die Anmeldung zum Orientierungstest und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

(3) <sup>1</sup>Der Ablauf richtet sich nach den näheren Bestimmungen des Vorstands des Seminars für Romanische Philologie. <sup>2</sup>Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(4) Der sprachpraktische Eignungs- und Orientierungstest kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch jeweils frühestens im auf einen nicht erfolgreichen Prüfungsversuch folgenden Semester.

### **§ 6 Inkrafttreten; Schlussbestimmung**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2018/19.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Französisch/Galloromanistik und für das Studienfach Spanisch/Hispanistik (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2013, S. 938), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 26.05.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2016 S. 870), außer Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.04.2018 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 21.06.2018 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
„TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## II. Zugangsberechtigung

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einem romanistischen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen in einem romanistischen Studiengang (z.B. Galloromanistik, Hispanistik, Italianistik, Lusitanistik, Romanistik bzw. Romanische Philologie oder ein kulturwissenschaftliches Studienfach mit entsprechendem regionalen Schwerpunkt) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in der Sprach- und Literaturwissenschaft im Umfang von jeweils wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein



muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. <sup>4</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse wenigstens einer der folgenden romanischen Sprachen verfügen:

- a) Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- b) Italienisch auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- c) Portugiesisch auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
- d) Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(6) Die Nachweise nach Absätzen 4 bis 5 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;

- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse wenigstens einer romanischen Sprache nach § 2 Abs. 5;
- e) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- g) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 4 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. <sup>4</sup>Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,

größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:
- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
  - Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
  - Auslandssemester,
  - Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.
- c) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über
- |                          |           |
|--------------------------|-----------|
| sehr gute Kenntnisse     | 5 Punkte, |
| gute Kenntnisse          | 3 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 1 Punkt,  |
| wenige Kenntnisse        | 0 Punkte. |
- cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Reflexion ist
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend  | 5 Punkte, |
| überzeugend       | 3 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkt,  |
| kaum überzeugend  | 0 Punkte. |
- cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- Die Begründung ist
- |                  |           |
|------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 5 Punkte, |
|------------------|-----------|

überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

## **§ 6 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und spätestens bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse,
- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

(3) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>6</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>7</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

## **§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 5 Abs. 4 und 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

## **§ 8 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen



Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **IV. Inkrafttreten**

##### **§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Romanistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 961) außer Kraft.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 muss der Zulassungsantrag zum Wintersemester 2018/19 mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11.2018 nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt.

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Walökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 05.04.2018 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 21.06.2018 die erste Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011 S. 1373) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011 S. 1373) wird wie folgt geändert:

§ 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Als Nachweis dafür dient:

- a) „Cambridge English: First“ (FCE) mindestens mit der Note A;
- b) „Cambridge English: Advanced“ (CAE) mindestens mit der Note C;
- c) „Cambridge English: Proficiency“ (CPE) mindestens mit „pass“;
- d) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- e) „Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- f) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- g) „The Pearson Test of English Academic“ (PTE Academic), mindestens 60 Punkte;
- h) UNiCert: mindestens Niveaustufe II;
- i) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.“

**b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis nach Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) die englische Sprache als Muttersprache beherrschen,
- b) einen mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang der Bewerbung nachweisen. oder
- c) innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang der Bewerbung eine Durchschnittsnote von wenigstens 12 Punkten in Abiturskursen erreicht haben.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2018/19.

---

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 05.04.2018 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.05.2018 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 923), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 21.12.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2015 S. 1860), am 21.06.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

## Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 923), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 21.12.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 61/2015 S. 1860), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:**

**a.** In Absatz 1 Satz 3 wird der Ausdruck „www.anabin.de“ durch den Ausdruck „http://anabin.kmk.org“ ersetzt.

**b.** In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.“

**c.** In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) „Cambridge English: First“ (FCE) mindestens mit der Note A;
- b) „Cambridge English: Advanced“ (CAE) mindestens mit der Note C;
- c) „Cambridge English: Proficiency“ (CPE) mindestens mit „pass“;
- d) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- e) „Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- f) „Test of English as a Foreign Language“, paper-based test (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;

- g) „The Pearson Test of English Academic“ (PTE Academic), mindestens 60 Punkte;
- h) UNIcert: mindestens Niveaustufe II;
- i) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests nach Satz 2 darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.“

**d.** In Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**2.** In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die vorläufige Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) die Angabe des angestrebten Studienschwerpunktes;
- d) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder Nachweise gemäß § 2 Abs. 4 oder 5;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.“

**3. In § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) wird als Absatz 6 Satz 4 angefügt:**

„<sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

**4. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises wie folgt erstellt:

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22
ab Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2“

**5. § 7 (Kombinationsquote) wird wie folgt geändert:****a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 1 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

**b. In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „75“ ersetzt.**

**6.** In § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird Absatz 2 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist wenigstens in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.“

## **Artikel 2**

(1) <sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2018/2019 für Studienplätze innerhalb der Sonderquote nach § 11 Abs. 1 Satz 1 bis zum 15.06.2018 (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

---